

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 92

Ausgegeben Danzig, den 28. November

1934

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuderumsfages S. 757
 Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen . . . S. 757

283

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuderumsfages.

Vom 26. November 1934.

Auf Grund des § 1, VII Ziffern 68 und 74, und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. 1933 S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 4 des Gesetzes über die Regelung des Zuderumsfages (G. Bl. 1925 S. 257 und G. Bl. 1927 S. 187) erhält folgende Fassung:

§ 4

Alle Zudermengen, die über die nach § 1 festzusetzende Zudermenge hinaus im Gebiet der Freien Stadt Danzig von den darin gelegenen Fabriken oder von den innerhalb der Danzig-polnischen Zollgrenzen gelegenen Fabriken zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht, ob im Naturzustand, in Form von zuderhaltigen Waren oder Zudererzeugnissen, einer Verbrauchsabgabe von 80,— G für 100 kg Reingewicht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Greiser Dr. Hoppenrath

284

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom
 12. September 1923 (G. Bl. 1926 S. 205).

Vom 19. November 1934.

Die Regierung der Republik Cuba hat das vorgenannte Abkommen ratifiziert.
 Die Ratifizierungsurkunde ist im Sekretariat des Völkerbundes am 20. September 1924 hinterlegt worden.

Danzig, den 19. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 6. 12. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von H. Schroth in Danzig